

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

2162

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“

RdErl. des MB vom xx.xx.xxxx – 24-51967,
Neufassung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Sicherung von Schulerfolg auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 21);
- b) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231, S.159);
- c) des Operationellen Programms (OP) für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) des Landes Sachsen-Anhalt 2021-2027;
- d) nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA, S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.5.2021 (GVBl. LSA, S. 296), in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, VV-Gk, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA, S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 6.6.2016 (MBl. LSA, S. 383), geändert durch RdErl. vom 25.6.2020 (MBl. LSA, S. 254), in der jeweils geltenden Fassung und
- e) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF Plus für die Förderperiode 2021 bis 2027 in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die Zuwendungen sollen dazu dienen, ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird, stehen im Zentrum der Förderung.

1.3 Die aus Mitteln der Europäischen Union, des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5.5.2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert

durch Artikel 29 des Gesetzes vom 7.7.2020 (GVBl. LSA S. 372, 375) geförderten Maßnahmen sollen so eingesetzt werden, dass sie sich durch Zusammenwirken in ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ergänzen.

1.4 Zur Erfüllung des Zweckes sind Mittel der Europäischen Union (ESF+), des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 KJHG-LSA im Förderzeitraum 2021 bis 2027 einzusetzen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In der Strukturperiode 2021 bis 2027 zählt das Land Sachsen-Anhalt insgesamt zum Förderzielgebiet „Übergangsregion“.

2. Gegenstände der Förderung, Kumulation von Fördergegenständen

Um präventiv und intervenierend alle Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen zu erreichen, sollen regionale Unterstützungsangebote zielgerichtet mit den Schulen vernetzt werden sowie die Kooperation zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe und Schule zur Sicherung des Schulerfolgs bedarfsorientiert auf- und ausgebaut werden.

Gefördert werden:

- a) bedarfsorientierte Schulsozialarbeit,
- b) die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger und
- c) regionale Netzwerkstellen.

Antragsteller können Zuwendungen für einen Fördergegenstand beantragen. Die Antragstellung für Zuwendungen der Fördergegenstände Projekte der Schulsozialarbeit und regionale Netzwerkstellen ist möglich, erfordert aber eine eindeutige Abgrenzung des geförderten Personaleinsatzes und deren Tätigkeiten.

3. Projekte der Schulsozialarbeit

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sozialpädagogische Projekte an Schulen aller Schulformen, an denen ein anhand einer Situationsanalyse ermittelter Bedarf für Schulsozialarbeit besteht. Das für die Situationsanalyse zu verwendende Formular ist auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de abrufbar. Schulsozialarbeit beinhaltet ergänzend folgende sowohl intervenierende als auch präventive Aufgaben:

- a) Intervention und Beratung in akuten schulischen Krisensituationen,
- b) Beratung von jungen Menschen, insbesondere in schwierigen Lebenslagen,
- c) Förderung des sozialen Lernens, der Partizipation und der Konfliktbewältigung,
- d) Umgang mit Schulverweigerung, Mitwirkung bei Prozessen zur Vermeidung von Schulverweigerung und Sicherung von Schulerfolg,
- e) Vermittlung von Bildungsangeboten,

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- f) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Elternhäusern,
- g) Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulleitungen und regionalen Akteuren.

Ausgeschlossen von den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte sind z.B. die stundenweise Erteilung von Unterricht, die Vertretung an Stelle einer Lehrkraft, Aufsichtspflichten oder andere Aufgaben, die Lehrkräften vorbehalten sind.

Folgende Hilfen, Angebote und Aktivitäten sind im Rahmen der Schulsozialarbeit in Schulen und in ihrem Umfeld förderungswürdig:

3.1.1 sozialpädagogische Hilfen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten, etwa auf Grund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, z.B. bei Lern- und Verhaltensstörungen, sozialen Auffälligkeiten oder massiver Gefährdung des Schulerfolgs durch

- a) Einzelfallarbeit,
- b) Hilfen bei beruflicher Orientierung,
- c) sozialpädagogische Kleingruppenarbeit,
- d) Einzelberatungen in besonderen Problemlagen,

3.1.2 offene sozialpädagogisch orientierte Angebote für alle Schüler, darunter zählen

- a) Arbeit mit Gruppen in der außerunterrichtlichen Zeit,
- b) Mitwirkung an Schulprojekten, Projekttagen,
- c) Organisation von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
- d) Arbeit mit sozialpädagogischem Anspruch in Klassengemeinschaften,
- e) Einrichtung spezifischer freizeitpädagogischer Angebote,

3.1.3 ergänzende und begleitende Aktivitäten durch

- a) Elternarbeit,
- b) Anbahnung und Pflege von Kontakten mit Behörden, Beratungseinrichtungen,
- c) gewünschte sozialpädagogische Beratung von Institutionen und Einzelpersonen.

Angebote und Aufgaben unter Nummer 3.1 können auch in digitalen Formaten mit sozialpädagogischer Betreuung erfolgen.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe § 1 Abs. 1 KJHG-LSA sowie kommunale Gebietskörperschaften, sofern sie Schulträger gemäß § 65 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 9.8.2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.3.2020 (GVBl. LSA S. 108) sind.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Schule und der kooperierende Projektträger erarbeiten auf der Grundlage der Situationsanalyse (Formular auf Internetseite www.schulerfolg-sichern.de) ein Konzept für die Schulsozialarbeit. In der Konzeption müssen Aussagen zur Zielstellung des Projektes sowie zu den geplanten sozialpädagogischen Hilfen, Angeboten und Aktivitäten enthalten sein. Ebenso muss das Konzept Einblick in die Arbeitsplanung des Schulsozialarbeiters geben.

Der Projektträger sichert bei der personellen Besetzung der Stelle des Schulsozialarbeiters ab, dass notwendige Kompetenzen und Qualifikationen zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens gegeben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Bewilligungsbehörde, sofern der Projektträger nachweisen kann, dass der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für eine bereits vor dem 1. 8. 2022 seit mehr als zwei Jahren im Tätigkeitsfeld „Schulsozialarbeit“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Die Konzeption ist Bestandteil einer abzuschließenden und den Antragsunterlagen beizufügenden Kooperationsvereinbarung. Zur Absicherung der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Schule und der kooperierende Projektträger zur langfristigen Kooperation. Diese Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

3.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Die Finanzierungsbeitragung wird durch Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), durch Landesmittel und einer kommunalen Finanzierungsbeitragung in Höhe von 20 von Hundert sichergestellt.

Für die kommunale Finanzierungsbeitragung können bereits vollständig eigenfinanzierte Schulsozialarbeiter, unter der Voraussetzung, dass diese auch Gegenstand der Projektauswahl sind, entsprechend herangezogen werden. Der Nachweis der kommunalen Finanzierungsbeitragung erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 KJHG oder durch eine entsprechende Finanzierungszusage des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 KJHG an den anerkannten freien Träger der Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit den Antragsunterlagen. Außerdem übersenden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Antragsunterlagen eine bedarfsbezogene Prioritätenliste für ihren Landkreis oder ihre kreisfreie Stadt.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zuwendungszweck über Kostensätze nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gefördert wird.

3.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

3.4.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben, die mit der Durchführung der Projekte zur Schulsozialarbeit in Zusammenhang stehen, sind

a) Personalausgaben

Personalausgaben für sozialpädagogisches Fachpersonal der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L, Bek. des MF vom 20.11.2006, MBl. LSA 2007, S. 163, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.9.2019, MBl. LSA, S. 503) für 1,0 Vollbeschäftigteneinheit (VbE) an Schulen mit bis zu 300 Schülern, für 2,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L an Schulen mit mehr als 300 bis zu 1.000 Schülern und für maximal 3,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L an berufsbildenden Schulen sowie Schulen mit mehr als 1.000 Schülern.

Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten.

Eine geringere Vergütung der sozialpädagogischen Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Bei mehr als 1,0 VbE sozialpädagogisches Fachpersonal ist auf die Geschlechterparität zu achten.

b) Sachausgaben

Sachausgaben werden als Standardeinheitskosten gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 322 Euro bei bis zu 1,4 VbE, einer Höhe von 430 Euro pro Monat bei 1,5 bis 2 VbE und einer Höhe von 530 Euro pro Monat bei 2,1 bis 3 VbE gefördert. Förderfähig sind Sachausgaben für die Umsetzung der Projekte der Schulsozialarbeit im Rahmen der direkten Erbringung von Leistungen gemäß den Aufgaben in Nummer 3.1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a bis h:

- aa) Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten des sozialpädagogischen Fachpersonals entsprechend dem Bundesreisekostengesetz,
- bb) Eintrittsgelder und Reisekosten für Schüler und Betreuende,
- cc) projektbezogene Arbeitsmaterialien und Mieten für projektbezogene Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und Räume außerhalb der Schule,
- dd) Honorare für Experten, deren Expertise in Schulsozialarbeitsvorhaben erforderlich ist,
- ee) projektbezogener Geschäftsbedarf und Kommunikationsgebühren für das sozialpädagogische Fachpersonal,
- ff) projektbezogene Miet- und Leasinggebühren für PC-Technik/Abschreibungen,
- gg) Fachliteratur,
- hh) projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- ii) ggf. zusätzliche projektbezogene Versicherungen.

Im Rahmen der hier genannten Sachausgaben

1. ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

2. sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Vorhaben zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

c) indirekte Kosten

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 werden indirekte Kosten in Höhe von 7 v. H. der förderfähigen direkten Personalausgaben gemäß Buchstabe a in Form einer Verwaltungskostenpauschale gewährt.

Indirekte Kosten sind

- aa) anteilige Büromiete,
- bb) anteilige Telekommunikationsgebühren,
- cc) Nebenkosten Büromiete inkl. Versicherung und Reinigung,
- dd) anteilige Kosten der Projektleitung.

3.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 302, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Bewilligungen der ersten Antragsrunde werden in der Regel für einen Zeitraum von 24 Monaten und die Bewilligungen der zweiten Antragsrunde werden in der Regel für einen Zeitraum von 48 Monaten ausgesprochen. Die Antragstermine und Antragsfristen werden gesondert auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de bekannt gegeben.

4. Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger mit folgendem Aufgabenprofil:

- a) Programmentwicklung und -steuerung auf Landesebene,
- b) Sicherung der landesweiten inhaltlich-fachlichen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie des fachlichen Austauschs einschließlich der fachlichen Fortbildung zur Förderung von Schulerfolg,

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- c) fachliche Bewertung der eingegangenen förderfähigen Anträge (nach materieller und formaler Prüfung durch die bewilligende Behörde) und Vorbereitung eines Vorschlags für das Empfehlungsgremium gemäß Nummer 7.1,
- d) Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und -instrumenten für die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen in Risikolagen für verschiedene Kooperationsebenen von Schule und Jugendhilfe (Schule, Region, Land) und deren landesweite Kommunikation,
- e) Erarbeitung und Bereitstellung von allgemeinen Handreichungen und Arbeitsmaterialien sowie bildungsbezogene Angebote von landesweitem Format,
- f) Erarbeitung von Selbstevaluationskriterien,
- g) bedarfsorientierte Konzipierung und Umsetzung Fortbildungsveranstaltungen,
- h) Einrichtung und Pflege einer Homepage „Schulerfolg sichern“ zur Information der Öffentlichkeit.

Angebote und Aufgaben können bei Bedarf auch in digitaler Form umgesetzt werden, sofern das Zuwendungsziel gleichermaßen erreicht wird.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des privaten und juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss eine explizite Expertise in den Bereichen „Schulsozialarbeit“, „Schulerfolg“ und „Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule“ sowie ausgewiesene Erfahrung in der Umsetzung komplexer Projektmanagementprozesse und entsprechender Steuerungserfordernisse nachweisen.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

Die Finanzierung erfolgt über Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und Landesmittel.

4.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

4.4.4 Bemessungsgrundlage:

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 4.1 förderfähig:

- a) Personalausgaben

Notwendige Personalausgaben zur Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger für insgesamt bis zu 6,5 VbE pro Jahr. Eine Teilung der Stellen unter einem Stellenanteil von 0,25 VbE ist nicht zulässig. Diese differenzieren sich in

aa) bis zu 2,0 VbE der Entgeltgruppe 12 TV-L für Leitung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, gemäß Nummer 4.1 Absatz 1 Buchstabe a bis h,

bb) bis zu 4,0 VbE der Entgeltgruppe 11 TV-L für Beratung, Coaching, Vernetzung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit und

cc) bis zu 0,5 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L für Wissensmanagement, gemäß Nummer 4.1 Absatz 1 Buchstabe b bis h.

Eine geringere Vergütung des Personals als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppen 12, 11, 10 der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig.

b) Pauschale für restliche Projektausgaben

Die förderfähigen Sachausgaben und die indirekten Personalausgaben für die Programmassistenz bis zu 1,0 VbE der Entgeltgruppe 9 TV-L werden in Form einer monatlichen Pauschale (Pauschalsatz) gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 v. H. der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Buchstabe a gewährt.

4.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2020 bis 2027, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 302, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Bewilligungen der ersten Antragsrunde werden in der Regel für einen Zeitraum von 24 Monaten und die Bewilligungen der zweiten Antragsrunde werden in der Regel für einen Zeitraum von 48 Monaten ausgesprochen. Die Antragstermine und Antragsfristen werden gesondert auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de bekannt gegeben.

5. regionale Netzwerkstellen

5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Einrichtung und die Unterhaltung von 14 regionalen Netzwerkstellen. Aufgaben der Netzwerkstellen können nach Maßgabe des Bedarfs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 1 KJHG-LSA sein:

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- a) Vernetzung bildungsrelevanter Institutionen, Ämter und Akteure aus dem schulischen und außerschulischen Bereich und Beratung und Begleitung von Kooperationsprozessen zwischen Jugendhilfe und Schule,
- b) Unterstützung des Fachaustausches in der Region,
- c) Umsetzung bildungsbezogener Angebote,
- d) Mitarbeit in einschlägigen Gremien der Region nach Maßgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 1 KJHG-LSA.

Angebote und Aufgaben können bei Bedarf auch in digitaler Form umgesetzt werden, sofern das Zuwendungsziel gleichermaßen erreicht wird.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe § 1 Abs. 1 KJHG-LSA und kommunale Gebietskörperschaften, sofern sie Schulträger gemäß § 65 SchulG LSA sind.

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Förderfähig ist eine Netzwerkstelle je Landkreis oder kreisfreier Stadt.
- b) Die Netzwerkstelle muss über ein aktuelles Konzept zur Vermeidung von Schulversagen unter Einbeziehung maßgeblicher regionaler Akteure verfügen.
- c) Der Zuwendungsempfänger muss bei der personellen Besetzung der Netzwerkstelle absichern, dass entsprechende Kompetenzen und Qualifikationen (Hochschulabschluss in den Bereichen Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit) zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Für eine bereits vor dem 1.8.2022 seit mehr als zwei Jahren und ohne Unterbrechung im Tätigkeitsfeld beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Er stellt sicher, dass die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als dass derselbe Zuwendungszweck über Kostensätze nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gefördert wird.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Die Finanzierungsbeteiligung wird durch Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und einer kommunalen Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 40 von Hundert sichergestellt.

Der Nachweis der kommunalen Finanzierung erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 KJHG-LSA mit Antragstellung. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann eine regionale Netzwerkstelle mit eigenem Personal unterhalten und die Personalkosten als kommunalen Eigenanteil heranziehen oder die Aufgabe unter Sicherstellung der Finanzierungsbeteiligung durch eine entsprechende Finanzierungszusage an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Sozialgesetzbuch oder an kommunale Gebietskörperschaften, sofern sie Schulträger gemäß § 65 SchulG LSA sind, übertragen. Die Finanzierungszusage des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 KJHG ist mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als dass derselbewendungszweck über Kostensätze nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gefördert wird.

5.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4.4 Bemessungsgrundlage:

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 5.1 förderfähig:

a) Direkte Kosten:

aa) Pro Landkreis und kreisfreier Stadt sind die direkten Personalausgaben für eine Netzwerkstelle mit maximal 2,0 VbE pro Jahr mit bis zu 1,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L und bis zu 1,0 VbE Entgeltgruppe 8 TV-L für förderfähig. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine geringere Vergütung der Netzwerkstellenmitarbeiter als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 oder 8 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig.

Der Personaleinsatz erfolgt im Rahmen der Aufgaben unter Nummer 5.1 Absatz 1 Buchstabe a bis d.

Zu den direkten Personalaufgaben gehören auch die Honorare für Referenten bildungsbezogener Angebote.

bb) Sachausgaben sind direkte Kosten, die im unmittelbarem Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen entsprechend den Aufgaben unter Nummer 5.1 Absatz 1 Buchstabe a bis d anfallen. Dazu gehören Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten des Projektpersonals entsprechend dem Bundesreisekostengesetz, unmittelbar im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen stehende Arbeitsmaterialien, Material- und Druckkosten im Rahmen von bildungsbezogenen Angeboten und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Im Rahmen der hier genannten direkten Sachausgaben

1. ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.

2. sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Projekt zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

b) Indirekte Kosten:

Gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 werden pro Netzwerkstelle die förderfähigen indirekten Kosten in Höhe von 15 v. H. der direkten förderfähigen Personalausgaben gemäß Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gewährt. Förderfähige indirekte Ausgaben sind solche, die entweder nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen entsprechend den Aufgaben unter Nummer 5.1 Absatz 1 Buchstabe a bis d stehen oder hierauf nicht direkt bezogen werden können. Hierzu gehören anteilige Kommunikationsgebühren, anteilige Kosten des allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftsbedarfs und Mieten im Rahmen für bildungsbezogene Angebote und regionale Fachaustausche.

Leistungen, die Bestandteil des Pauschalsatzes für indirekte Kosten sind, dürfen nicht als direkte Sachausgaben gefördert werden.

5.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 der VV-LHO) zu § 44 LHO, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) oder die ANBest-P sowie die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 302, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Bewilligungen der ersten Antragsrunde werden in der Regel für einen Zeitraum von 24 Monaten und die Bewilligungen der zweiten Antragsrunde werden in der Regel für einen Zeitraum von 48 Monaten ausgesprochen. Die Antragstermine und Antragsfristen werden gesondert auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de bekannt gegeben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Empfehlung zum Vorhaben durch die Jury möglich.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Dieses bescheidet die Anträge nach den Nummern 3.5 und 5.5 auf der Grundlage des Votums einer Jury, bestehend aus je einem Vertreter der obersten Landesjugendbehörde und der für Bildung zuständigen obersten Landesbehörde, des Trägers der fachlichen Beratung, der für Schulwesen zuständigen oberen Landesbehörde sowie einem Vertreter eines mit Programmevaluation vertrauten Unternehmens oder eines wissenschaftlichen Begleitprojekts.

7.2 Auszahlung

Spätestens mit dem nächsten Mittelabruf, der auf die (Teil-)Auszahlung der Zuwendung folgt, sind durch den Zuwendungsempfänger die getätigten Personalausgaben mittels Lohnkontenauszug oder gleichwertigen Buchungsbelegen vorzulegen.

- a) Originalbelege,
- b) mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente.

Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen hat der Begünstigte jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Ausgaben, die auf der Grundlage eines Pauschalbetrages erstattet werden, müssen nicht durch Rechnungen belegt werden. Es genügt, die tatsächliche Durchführung der angegebenen Maßnahmen nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der geltenden EU-Regelungen, welche Belege als Nachweis für die Durchführung der Maßnahmen beizubringen sind.

Eine weitere Mittelauszahlung kann erst dann erfolgen, wenn über die nach der Vorauszahlung getätigten Zahlungen gegenüber der Bewilligungsbehörde Rechnung gelegt worden ist.

7.3 Prüfrechte

Die für Bildung zuständige oberste Landesbehörde, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP ESF Plus 2021 – 2027 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission und das Landesverwaltungsamt sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7.4 Aufbewahrungsfrist

Die Bewilligungsbehörde regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV zu § 44 LHO sowie der EU-rechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Förderunterlagen beim Zuwendungsempfänger sowie die Auflagen gegenüber

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

dem Zuwendungsempfänger für den Fall der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht.

7.5 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde abweichende oder ergänzende Nebenbestimmungen ausgehändigt. Der Zuwendungsempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds Plus zu unterrichten.

7.6 Berichtspflichten und Indikatorensystem

Die Bewilligungsbehörde kann dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und indikatorenbezogene Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufgeben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln, Landesmitteln und Mitteln der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 KJHG-LSA finanzierten Projektes zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, das heißt projektbezogene Unterkonten, anzulegen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.